

**Ordnung über die Aufnahmeprüfung für die
künstlerischen Bachelorstudiengänge »Kommunikationsdesign«,
»Illustration« und »Modedesign Kostümdesign Textildesign« an der
Hochschule für Angewandte Wissenschaften
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 14. Februar 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 14. Februar 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die am 31. Januar 2024 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG vom Fakultätsrat Design, Medien und Information auf Vorschlag des Departmentsrats Design vom 17. Januar 2024 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg beschlossene »Ordnung über die Aufnahmeprüfung für die künstlerischen Bachelorstudiengänge »Kommunikationsdesign«, »Illustration« und »Modedesign Kostümdesign Textildesign« an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Hamburg University of Applied Sciences)« in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt eine künstlerische Aufnahmeprüfung als Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 37 Absatz 4 HmbHG sowie die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Bachelorstudiengänge Illustration, Kommunikationsdesign und Modedesign Kostümdesign Textildesign. Ergänzend gilt die Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Aufnahmeprüfung

(1) Zum Studium in den künstlerischen Studiengängen sind Bewerber*innen nur berechtigt, wenn sie ihre besondere künstlerische Befähigung gemäß § 37 Absatz 4 HmbHG in einer Aufnahmeprüfung nachweisen. Bewerber*innen ohne Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 37 Absatz 1 HmbHG können ebenfalls die Aufnahmeprüfung zum Nachweis ihrer besonderen künstlerischen Befähigung ablegen.

(2) Für den Hochschulwechsel in einen der künstlerischen Studiengänge sind Bewerber*innen aus anderen künstlerischen Studiengängen nur berechtigt, wenn sie eine Aufnahmeprüfung zum Nachweis ihrer künstlerischen Befähigung bestehen.

§ 3 Bewerbungsfristen und -voraussetzungen für die Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung

(1) Anträge auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung sind über das Online-Bewerberportal beim Department Design zu stellen. Die Fristen für die Antragsstellung zur Teilnahme an der Aufnahmeprüfung und zur Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für den Hochschulwechsel in einen künstlerischen Studiengang werden auf der Internetseite des Departments Design der HAW Hamburg veröffentlicht. Studierende aus künstlerisch-gestalterischen Bachelor- oder Diplomstudiengängen anderer Hochschulen können sich für den Hochschulwechsel bewerben, wenn sie mindestens zwei

Fachsemester als erfolgreich bestanden nachweisen können. Nicht fristgerecht eingereichte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Die Bewerbung kann jeweils nur für einen Studiengang erfolgen.

(2) Neben dem Antrag für die Aufnahmeprüfung zur Bewerbung auf einen künstlerischen Studiengang sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung,
2. eine Erklärung für welchen Studiengang die Aufnahmeprüfung abgelegt werden soll,
3. mindestens 20, höchstens 30 von der sich bewerbenden Person selbst gefertigte Arbeiten (Zeichnung, Malerei, Fotografie, Entwürfe, Studien, Konzepte, Foto- und Videodokumentationen u.ä.), aus denen die besondere künstlerisch-gestalterische Befähigung ersichtlich sein soll.

(3) Neben dem Antrag für die Aufnahmeprüfung zur Bewerbung bei einem Hochschulwechsel in einen künstlerischen Studiengang sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Bescheinigung über die bisher hochschulisch erbrachten Leistungen,
2. eine Erklärung, in welchem Studiengang bisher studiert wurde und in welchen Studiengang gewechselt werden soll,
3. mindestens 20, höchstens 30 von der sich bewerbenden Person selbst gefertigte Arbeiten aus dem bisherigen Studium (Zeichnung, Malerei, Fotografie, Entwürfe, Studien, Konzepte, Foto- und Videodokumentationen u.ä.), aus denen die besondere künstlerisch-gestalterische Befähigung ersichtlich sein soll.

§ 4 Prüfungskommissionen

(1) Die Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Professor*innen des jeweiligen Studiengangs zusammen.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden durch das Dekanat eingesetzt.

(3) Jede Prüfungskommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung eine Person aus ihren Reihen für den Vorsitz.

(4) Die Prüfungskommissionen sind für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens zuständig, insbesondere entscheiden sie, ob die für den jeweiligen Studiengang erforderliche künstlerische Befähigung nachgewiesen worden ist.

§ 5 Prüfungsablauf

(1) Für jeden Studiengang wird eine eigene Aufnahmeprüfung durchgeführt. Sie besteht im Fall einer Bewerbung auf einen künstlerischen Studiengang aus zwei Prüfungsteilen (erster Teil: Mappenprüfung, zweiter Teil: praktische Prüfung mit Theorieaufgabe).

(2) Der erste Teil der Aufnahmeprüfung für einen künstlerischen Studiengang (Mappenprüfung) umfasst die Bewertung der in der Mappe eingereichten Arbeiten im Hinblick auf die künstlerisch-gestalterischen Fähigkeiten der sich bewerbenden Person.

(3) Der zweite Teil der Aufnahmeprüfung für einen künstlerischen Studiengang (praktische Prüfung mit Theorieaufgabe) besteht aus vier Prüfungen:

1. drei künstlerisch-gestalterischen Prüfungen, anhand derer die zeichnerische Fähigkeit, Farbempfinden, Vorstellungskraft und konzeptionelles Denken geprüft werden; eine Prüfung im Bereich Malen, eine Prüfung im Bereich Zeichnen und eine Prüfung im Bereich Design, sowie
2. einer Theorieaufgabe, mit der das analytische Reflexionsvermögen und die Fähigkeit des schriftlichen Ausdrucks geprüft werden.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsteile sowie der einzelnen Prüfungen werden folgende Noten verwendet:

1,0; 1,3 = »sehr gut«,

1,7; 2,0; 2,3 = »gut«,

2,7; 3,0 = »befriedigend«,

3,3; 3,7; 4,0; 5,0 = nicht bestanden.

(5) Die Teilnahme am zweiten Teil der Aufnahmeprüfung für einen künstlerischen Studiengang wird davon abhängig gemacht, dass die zum ersten Teil der Aufnahmeprüfung (Mappenprüfung) vorgelegten Arbeiten mit der Note 3,0 oder besser bewertet wurden. Bewerber*innen ohne Hochschulzugangsberechtigung werden nur zum zweiten Teil der Aufnahmeprüfung zugelassen, wenn die eingereichten Arbeiten des ersten Teils der Aufnahmeprüfung (Mappenprüfung) mit der Note 2,0 oder besser bewertet wurden.

(6) Die künstlerisch-gestalterischen Prüfungen gemäß Absatz 3 Nummer 1 haben jeweils einen Umfang von vier Zeitstunden.

(7) Die Aufgabenstellung für die Theorieaufgabe gemäß Absatz 3 Nummer 2 wird im Rahmen des zweiten Teils der Aufnahmeprüfung an die Bewerber*innen ausgehändigt. Der Umfang der Theorieaufgabe ist auf maximal drei Normseiten Text, somit insgesamt 4500 Zeichen inklusive Leerzeichen, festgelegt. Die bearbeitete Theorieaufgabe ist entsprechend den Festlegungen, die auf der Internetseite des Departments Design der HAW Hamburg bekanntgegeben werden, frist- und formgerecht einzureichen. Die Theorieaufgabe wird gemäß Absatz 4 bewertet.

(8) Bewerber*innen für die Aufnahmeprüfung zum Hochschulwechsel stellen eine Präsentationsmappe mit ausschließlich praktischen Arbeiten ihres bisherigen Studiums zusammen und bringen diese zu einem Prüfungsgespräch mit. Das Prüfungsgespräch dauert 15 bis 20 Minuten. In dem Gespräch sollen die Bewerber*innen anhand ihrer praktischen Arbeiten (Präsentationsmappe) ihre künstlerisch-gestalterische und theoretische Befähigung für den angestrebten Studiengang nachweisen. Die Aufnahmeprüfung zum Hochschulwechsel wird mit »bestanden« beziehungsweise »nicht bestanden« bewertet. Die Prüfungskommission protokolliert das Prüfungsgespräch der Aufnahmeprüfung zum Hochschulwechsel in einen künstlerischen Studiengang und ihre Entscheidung.

§ 6 Bildung der Gesamtnote der Aufnahmeprüfung

(1) Für die Gesamtnote der Aufnahmeprüfung für einen künstlerischen Studiengang werden die Noten wie folgt gewichtet:

Note des ersten Prüfungsteils (Mappenprüfung) 40 %,

Note des zweiten Prüfungsteils für das Fach Zeichnen 10 %,

Note des zweiten Prüfungsteils für das Fach Malen 10 %,

Note des zweiten Prüfungsteils für das Fach Design 20 %,

Note des zweiten Prüfungsteils für das Fach Theorie 20 %.

Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Gesamtnote lautet:

Bis 1,50 = »sehr gut«,

über 1,50 bis 2,50 = »gut«,

über 2,50 bis 3,00 = »befriedigend«,

über 3,00 = nicht bestanden

§ 7 Bestehen der Aufnahmeprüfung, Wiederholung der Aufnahmeprüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung für einen künstlerischen Studiengang ist bestanden, wenn der erste Prüfungsteil sowie die einzelnen Prüfungen des zweiten Prüfungsteils jeweils mindestens mit der Note »3,0« gemäß § 5 Absatz 4 bewertet worden ist. Bewerber*innen ohne allgemeine Hochschulzugangsberechtigung müssen darüber hinaus mindestens die Gesamtnote »2,00« erzielt haben.

(2) Die besondere künstlerische Befähigung gilt nur für den Studiengang, für dessen Aufnahmeprüfung sich die Person beworben hat.

(3) Über das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird den Bewerber*innen ein von der vorsitzenden Person der Prüfungskommission unterzeichneter Bescheid ausgestellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Die bestandene Aufnahmeprüfung behält ihre Gültigkeit als Zulassungsvoraussetzung längstens für die Dauer von zwei Jahren. Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann wiederholt werden.

(4) Studierende können nach bestandener Aufnahmeprüfung zum Hochschulwechsel und Zulassung in einen künstlerischen Studiengang einen Antrag auf Anerkennung der Module aus ihrem bisherigen Studium stellen.

§ 8 Zulassung zum Studium

(1) Personen, die die Aufnahmeprüfung für einen künstlerischen Studiengang bestanden haben, können sich jeweils zum Sommersemester auf einen Studienplatz für den jeweiligen Studiengang gemäß den geltenden Bestimmungen der HAWAZO bewerben. Die Zulassung zum Studium bei der Aufnahmeprüfung für einen künstlerischen Studiengang ergibt sich ausschließlich aus der jeweiligen Gesamtnote der Aufnahmeprüfung. Dabei wird unter den Bewerber*innen jedes Studiengangs eine Rangliste erstellt, deren Rangfolge sich nach den Ergebnissen der Note der Aufnahmeprüfung richtet. Bei gleichrangigen Bewerber*innen entscheidet das Los.

(2) Bewerber*innen, die die Aufnahmeprüfung zum Hochschulwechsel in einen künstlerischen Studiengang bestanden haben, können sich zum Sommer- oder Wintersemester auf einen Studienplatz für den jeweiligen Studiengang bewerben.

§ 9 Nachteilsausgleich

(1) Macht eine sich bewerbende Person glaubhaft, wegen einer länger andauernden beziehungsweise chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfungen der Aufnahmeprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der Prüfungsfristen abzulegen, kann die der Prüfungskommission vorsitzende Person die Bearbeitungszeit für die Prüfungen der Aufnahmeprüfung beziehungsweise die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.

(2) Bei Entscheidungen der der Prüfungskommission vorsitzenden Person nach Absatz 1 ist die Person zu beteiligen, die mit der Gleichstellung von Behinderten gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG beauftragt ist.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer länger andauernden beziehungsweise chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 10 Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten

(1) Versucht eine sich bewerbende Person, das Ergebnis der Aufnahmeprüfung durch Täuschung oder durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört die Person den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann die Person von der Prüfung ausgeschlossen und die Aufnahmeprüfung mit nicht bestanden bewertet werden.

(2) Die Feststellung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs oder das ordnungswidrige Verhalten trifft die Prüfungskommission.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt

Versäumt eine sich bewerbende Person aus Gründen, die von der Person nicht zu vertreten sind, einen Prüfungstermin oder tritt nach Beginn der Prüfung von dieser zurück, hat die Person die Gründe unverzüglich der Prüfungskommission anzuzeigen und glaubhaft nachzuweisen. Werden die für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfung geltend gemachten Gründe von der Prüfungskommission anerkannt, gelten die Prüfungen als nicht unternommen und es wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, vereinbart.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2025.

(2) Die Ordnung über die Aufnahmeprüfung für die künstlerischen Bachelorstudiengänge »Kommunikationsdesign«, »Illustration« und »Modedesign Kostümdesign Textildesign« des Departments Design der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Hamburg University of Applied Sciences) vom 16. Juni 2022 (Hochschulanzeiger Nr. 183/2022, S. 2) gilt letztmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2024.

(3) Die Auswahlordnung für den Wechsel in einen Designstudiengang für die künstlerischen Bachelorstudiengänge »Kommunikationsdesign« »Illustration« und »Modedesign Kostümdesign Textildesign« des Departments Design der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 08. September 2011 (Hochschulanzeiger Nr. 67/2011, S. 2) gilt letztmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2024/2025.

Hamburg, den 14. Februar 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg